

Statuten des Vereins

„Austrian Composers Association“ / „Vereinigung Österreichischer Komponistinnen und Komponisten“ 2020

Falls in diesem Text eine rein männliche oder weibliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese immer zugleich auf alle Geschlechter.

Präambel

Die Menschen, die dieser Vereinigung österreichischer Komponistinnen und Komponisten angehören, teilen ihre gegenseitige Wertschätzung, unabhängig davon, welchem musikalischen Stilfeld sie sich zugehörig fühlen, und respektieren ihre künstlerischen Individualitäten. Jedes Mitglied zeigt sich den künstlerischen Werken anderer gegenüber anerkennend. Zudem unterstützt jedes Mitglied das Bestreben, aus diesen Werken Wertschöpfung zu generieren. Es wird weiters verstanden, dass aufgrund der unterschiedlichen Stilfelder auch nur unterschiedlicher materieller Wert generiert werden kann, was jedoch keinerlei Qualitätskriterium bezüglich des künstlerischen Schaffens darstellt. Weiters wird bei der Aufnahme von komponierenden Mitgliedern großer Wert auf die handwerkliche Professionalität des musikalischen Schaffens gelegt.

Die Mitglieder dieser Vereinigung versuchen sich aktiv einzubringen und unterlassen alles, was diesem Verein in jeglicher Art Schaden zufügen könnte. Das Engagement der Mitglieder verfolgt den Zweck, den Wert von kompositorischen Werken in ideeller, kultureller und wertschöpfender Hinsicht zu heben, Aufmerksamkeit für die kompositorischen Werke zu generieren sowie Nachwuchsförderung, Weiterbildung, Austausch und Vernetzung unter komponierenden Künstlerinnen und Künstlern zu forcieren.

Weiters sind die Mitglieder Befürwortende des europäischen Urheberrechts (authors' rights) und setzen sich für dessen Existenz, Erhalt und im besten Fall für dessen Erweiterung ein, um den Urheberinnen und Urhebern eine Basis für ihren Lebensunterhalt in Gegenwart und Zukunft zu ermöglichen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Austrian Composers Association / Vereinigung Österreichischer Komponistinnen und Komponisten.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrnehmung aller Interessen seiner Mitglieder sowie der Österreichischen Komponistenschaft im Allgemeinen und deren Standesvertretung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen unter anderem
 - a) Vorträge und Versammlungen,
 - b) Konzertveranstaltungen,
 - c) Diskussionsveranstaltungen,
 - d) Herausgabe von Publikationen, Tonträgern, Bildtonträgern, neuen Medien, Online-Veröffentlichungen und ähnliches.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, um die Interessen des Vereins auch in der Öffentlichkeit darzustellen und umzusetzen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Subventionen und Förderungen durch Organisationen,
 - c) einmalige Mindestbeiträge der Stifter und jährliche Mindestbeiträge der Förderer; diese einmaligen bzw. jährlichen Mindestbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung jährlich festgesetzt,
 - d) etwaige Ertragsüberschüsse aus Veranstaltungen des Vereins,
 - e) Spenden und Vermächtnisse,
 - f) Gründung und Betrieb von vereinseigenen Unternehmungen und Erträge aus Beteiligungen an gewinnorientierten Gesellschaften,
 - g) sonstige Einnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Stifter und Förderer.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können u.a. Musikstudenten werden, die sich für das Komponieren von Musik jeglichen Stilfeldes engagieren.
- (4) Stifter und Förderer sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Beitrages nach § 3 (3) lit b fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die als Komponist Mitglieder oder Tantiemenbezugsberechtigte bei der AKM oder einer anderen musikalischen Verwertungsgesellschaft sind, sowie sonstige Musiker, Musikpädagogen und Musikwissenschaftler, die sich um Musik bemühen, über begründeten Vorschlag eines Vereinsmitgliedes auch andere Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied, Stifter oder Förderer erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Vorstand die Austrittserklärung erhält.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist eine „Bringschuld“ und hat von jedem Mitglied bis zum 31. Jänner des jeweiligen Jahres auf das Konto des Vereines bezahlt zu werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses bis zum 31. August des jeweiligen Jahres den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere in der Verletzung von Mitgliederpflichten, wenn sie geeignet ist, den Bestand des Mitgliedschaftsverhältnisses und das Vertrauen zwischen Verein und Vereinsmitglied ernstlich zu erschüttern, oder wenn ein Mitglied wiederholt die Tätigkeit des Vereins oder der Vereinsorgane stört, oder wenn ein Fehlverhalten eines Mitglieds geeignet ist, dem Verein im Hinblick auf seinen Ruf oder sein Vermögen erheblich zu schaden, was insbesondere dann der Fall ist, wenn ein Vereinsmitglied wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt wird, für die eine Strafdrohung mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe besteht.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und die Aberkennung des Status als Förderer oder Stifter kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht gegen den Ausschluß die Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht zu. Die Berufung hat innerhalb von 4 Wochen ab dem Tag des Ausschlusses zu erfolgen. Bei Unterbleiben der fristgerechten Berufung ist der Ausschluß jedenfalls rechtswirksam.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu verwenden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. In einer außerordentlichen Generalversammlung sind sie vom Vorstand nur über die Finanzgebarung zu informieren, soweit sie Gegenstand dieser außerordentlichen Generalversammlung ist.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden oder in seiner Arbeit behindert werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten zehn Monate eines jeden Kalenderjahres statt. Sollte es aufgrund schwerwiegender Gründe (höhere Gewalt, Widerspruch zu öffentlichem Interesse, drohende Gefährdung der Mitglieder etc.) nicht möglich sein, eine Generalversammlung innerhalb der ersten 10 Monate des Kalenderjahres abzuhalten, dann ist diese zu einem ehestmöglichen Zeitpunkt nach Wegfallen dieser Gründe durchzuführen, und die Funktionsperiode der Vereinsorgane verlängert sich in diesem Fall automatisch bis zum Zeitpunkt der Generalversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - d) Beschluss eines gerichtlich oder behördlich bestellten Kurators binnen vier Wochen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens fünf Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Aktive Mitglieder (im Arbeitskreis, etc) können dies auch per Post zugesendet bekommen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen und müssen von mindestens sieben Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein anwesendes Mitglied nicht mehr als 2 Vollmachten (also insgesamt 3 Stimmen) auf sich vereinigen darf.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Arbeitskreis und Arbeitsgruppen

- (1) Die Versammlung wählt achtzehn Mitglieder in den Arbeitskreis. Diese sollten unterschiedlichen musikalischen Stilmfeldern angehören (Zumindest jeweils eine Person sollte aus dem Bereich der Ernsten zeitgenössischen Musik, der Improvisationsmusik, des Jazz, der Filmmusik, aus Pop-Rock und Schlager-Volksmusik kommen). Die Funktionsperiode der Mitglieder im Arbeitskreis beginnt und endet ein Jahr später als jene des eingesetzten Vorstands, sodass die Mitgliedschaft ein Jahr nach dem Ende der Periode des Vorstandes endet.

- (2) Der/Die beiden Vizepräsident/in, der/die im Sinn des Abs. 7 vorgeschlagen wurden, sind das neunzehnte und zwanzigste Mitglied und sollten unterschiedlichen musikalischen Stilfeldern angehören (Eine Person aus den Bereichen: Ernste zeitgenössische Musik, oder Improvisationsmusik, oder Jazz - die andere Person aus den Bereichen: Filmmusik, oder Pop-Rock oder Schlager-Volksmusik).
- (3) Der/Die Präsident/in und die beiden Vize-Präsidenten/innen berufen zumindest einmal jährlich die Sitzungen des Arbeitskreises ein, leiten diese und berichtet im Vorstand über die Sitzung. Zusätzlich können auch von den/der Vize-PräsidentInnen und PräsidentIn Sitzungen unter Teilnahme verschiedener Mitglieder der Arbeitskreise, aber auch der Arbeitsgruppen einberufen werden.
- (4) Aufgabe des Arbeitskreises ist es insbesondere, Wahlvorschläge für den Vorstand und für den Arbeitskreis zu erstellen. Der Arbeitskreis hat das Recht und die Pflicht, sechs Vorstandsmitglieder, von denen zwei Vorstandsmitglieder als Vizepräsident/in nominiert werden, zur Wahl vorzuschlagen. Diese Vorstandsmitglieder sollten so gut wie möglich die Bereiche: Ernste zeitgenössische Musik, Improvisationsmusik, Jazz, Filmmusik, Pop-Rock und Schlager-Volksmusik abdecken. Die weitere Aufgabe des Arbeitskreises ist es dem Vorstand zu zuarbeiten und Ideen, Projekte, Initiativen zu entwickeln.
- (5) Der/Die Präsident/in ist im Einvernehmen des Arbeitskreises zur Wahl vorzuschlagen.
- (6) Sollte ein Wahlvorschlag durch die Generalversammlung nicht angenommen werden, so hat der Arbeitskreis das Recht und die Pflicht, neue Wahlvorschläge zu unterbreiten, und zwar so lange, bis ein Vorstand im Sinne der Statuten gewählt werden kann.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf weitere Arbeitsgruppen zu bilden, deren Mitglieder der Vorstand einsetzt. Die Anzahl der Mitglieder dieser Arbeitsgruppen wird jeweils vom Vorstand festgelegt. Diesen weiteren Arbeitsgruppen stehen jedoch nicht die Rechte nach den vorangegangenen Absätzen 4 bis 6 zu.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands; Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Die Festsetzung der einmaligen Mindestbeiträge der Stifter über Vorschlag des Vorstandes;
- h) Die Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge für die Förderer über Vorschlag des Vorstandes;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem/der Präsident/in, 2 Stellvertreter/innen (Vizepräsidenten/innen aus unterschiedlichen musikalischen Stilen), Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von einem/einer Vizepräsident/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/die Präsident/in den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung ein/er Vizepräsident/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dabei entscheidet die Generalversammlung, ob die Enthebung mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft tritt, oder mit sofortiger Wirkung.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h) Bildung weiterer Arbeitsgruppen im Sinn des § 10 (7).

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in allein. Auszahlungen von Beträgen über € 5.000,- erfordern in jedem Fall die schriftliche Genehmigung des/r Kassiers/in bzw. des/r Kassiers/in-Stellverteter/in (auch in elektronischer Form gültig). Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in zeichnet ein/e Vizepräsident/in gemeinsam mit einem/r Schriftführer/in, bzw. in Geldangelegenheiten ein/e Vizepräsident/in gemeinsam mit dem/r Kassier/in bzw. dem/r Kassier/in-Stellverteter/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/Die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der/Die beiden Vizepräsident/innen leiten den Arbeitskreis.
- (6) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die Zeichnungsberechtigung für Vereinskonten steht jeweils nur dem/der Präsidenten/in und den Stellvertretern alleine zu.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 (8) bis (10) sinngemäß.

§ 16: Ehre senat

- (1) Zum Zweck der Förderung der Ziele des Vereins wird ein Ehre senat bestellt. Seine Mitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes berufen bzw. abberufen.

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ehrensenates sollte 15 nicht übersteigen. Die Mitglieder sollen aus dem Kreise jener Personen stammen, die für ihre besondere Förderung der Vereinsziele bekannt sind.
- (3) Sitzungen des Ehrensenates werden von dem/der Präsident/in des ÖKB, im Falle seiner Verhinderung von einem/einer Vizepräsidenten/in einberufen.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Bei Streitigkeiten zwischen einem Vereinsorgan und einem Vereinsmitglied wird ein Schiedsrichter vom Vereinsmitglied und der weitere Schiedsrichter vom Vorstand nominiert. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist wenn möglich der Staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen.m.b.H (AKM) zur Unterstützung bedürftiger Komponisten zuzuwenden.

Stand: 10. Oktober 2020